

**Nachfolgend aufgeführte Anträge  
wurden anlässlich des Bundestages am  
25. Mai 2014 in Dresden angenommen**

**Antrag 1      § 2 und 6 Satzung**

§ 2    Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

❶ Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Basketballsports in der Bundesrepublik Deutschland. Der DBB bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der DBB bekennt sich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. **Der DBB verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der DBB setzt sich ein für Respekt, Toleranz und Fairplay.**

❷ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Veranstaltung deutscher Meisterschaften und anderer Wettbewerbe,
- die Beteiligung an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und sonstigem internationalen Sportverkehr,
- Wahrnehmung der Rechte zur Medienwiedergabe von Basketball-Veranstaltungen,
- die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern,
- die Förderung des Leistungssports,
- die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
- die Förderung des Street- und des Beachbasketballs,
- die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
- **die Förderung und Pflege des Ehrenamts,**
- die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

③ Der DBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

④ **Der DBB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte gegen ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter in Bezug auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR setzt sich der DBB für eine lückenlose Aufklärung ein. Sofern im Einzelfall eine Belastung erkennbar wird, beschließt das Präsidium entsprechende Maßnahmen.**

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, **Vereine und sonstiger Personen**

① Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des DBB in Anspruch zu nehmen. **Gleiches gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die sich durch individuelle Erklärung der Satzung des DBB unterworfen haben.**

② Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des DBB zu befolgen. **Sie haben sich stets so zu verhalten, dass der Verband, das Ansehen des Verbandes sowie dessen Einrichtungen nicht geschädigt werden.** Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

③ Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen
- Geld- und Ordnungsstrafen
- Sperrern, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regeln **die Rechtsordnung und ein Strafenkatalog. ~~und die Rechtsordnung~~**

④ **Verbandsschädigendes Verhalten im Sinne des Abs. ② ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die Vorschriften zum Schutz der Intimsphäre rechtskräftig verurteilt oder sie wegen derartiger Taten von einem Zivilgericht zu einem Unterlassen von Handlungen und/oder zu Schadensersatzleistungen verurteilt wurde.**

#### **Antrag 5 § 30 Spielordnung**

① **Jugendliche können unter Beachtung der Jugendspielordnung die Einsatzberechtigung für maximal zwei Seniorenmannschaften erhalten. Hierzu zählen auch Einsatzberechtigungen für Bundesligamannschaften.**

② **In Seniorenmannschaften sind Aushilfeinsätze für Jugendliche in der Mannschaft mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zahlenmäßig nicht begrenzt. Aushilfeinsätze sind nicht möglich für Jugendliche, die bereits zwei Einsatzberechtigungen in Seniorenmannschaften haben.**

③ **Ein Jugendlicher mit einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein kann in diesem die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft erlangen. Eine Änderung dieser Einsatzberechtigung und Aushilfeinsätze sind nicht möglich.**

④ **Die Landesverbände können diese Regelungen für ihren Bereich weiter einschränken.**

#### **Antrag 9 § 2 Absatz 3 Finanzordnung**

⑤ **Der DBB hat eine ständige Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (in der Fassung vom 01.01.2014) für periodisch wiederkehrende Ausgaben für eine angemessene Zeitspanne zu bilden, die nur bei außerordentlichen Ereignissen angegriffen werden darf. ~~in Höhe von mindestens 10 % bis maximal 15 % der Aufwendungen des ordentlichen Wirtschaftsplanes des Vorjahres zu bilden, die nur bei außerordentlichen Ereignissen angegriffen werden darf.~~ Über Modalitäten beschließt der Bundestag.**

**Die Höhe der Rücklage beträgt mindestens 10 % bis maximal 15 % der Aufwendungen des ordentlichen Wirtschaftsplanes des Vorjahres. Die freie Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 3 Abgabenordnung (in der Fassung vom 01.01.2014) kann bei der zu bildenden Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (in der Fassung vom 01.01.2014) berücksichtigt werden.**